

Ehrenordnung des Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V.



Die Ehrenordnung gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V. Mit nachstehend aufgeführten Ehrungen will der Verein Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft, besondere Verdienste und außergewöhnliche sportliche Leistungen würdigen.

Paragraphen der Satzung können durch die Ehrenordnung nicht außer Kraft gesetzt werden.

§ 1 Ehrungen

Der Sport- und Schwimmverein Reutlingen 1905 e.V. verleiht folgende Ehrungen:

- a) Leistungsnadel in Silber
- b) Ehrennadel in Silber
- c) Ehrennadel in Gold
- d) Ehrenmitgliedschaft
- e) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden

Auf die Verleihung der Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Ehrungen und Voraussetzungen

Die Leistungsnadel in Silber wird verliehen:

1. An Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.
2. An Vereinsmitglieder die besondere sportliche Erfolge erzielt haben

Die Ehrennadel in Silber wird verliehen:

1. An Mitglieder des Vorstandes, die auf eine mindestens zehnjährige Tätigkeit in der Vereinsführung zurückblicken können
2. An Vereinsmitglieder, die 25 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörten.

Die Ehrennadel in Gold wird verliehen:

1. An Mitglieder der Vorstandschaft, die auf mindestens zwanzigjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Vereinsführung zurückblicken können.
2. An Vereinsmitglieder, die 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehörten

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft ist vor der Ernennung zum Ehrenvorsitzenden die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Vorschlag, durch einfachen Beschluß der Mitgliederversammlung, als solche ernannt sind, da sie sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung des Sports ganz allgemein erworben haben oder dem Verein ohne Unterbrechung mindestens 50 Jahre angehören und das 70. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4 Ehrenvorsitzender

1. Mindestens 10 Jahre Vereinsvorsitzender
2. Der Verein kann nicht mehr als zwei Ehrenvorsitzende haben.

§ 5 Antragsverfahren

1. Vorschläge für die oben angeführten Ehrungen sind von den Abteilungsleitern bis zum 30. August eines jeden Jahres an den Vorstand zu richten.

2. Die Anträge sind schriftlich mit den entsprechenden Angaben für die vorgeschlagene Ehrung an den Vorstand zu stellen.
3. Die Ehrungen für Vereinstreue sind nicht zu beantragen. Diese werden durch den Vereinsvorstand ermittelt.
4. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand

§ 6 Zuständigkeit

Der Vorstand beschließt über die beantragten Ehrungen. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 und der Ehrenvorsitzende werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7 Verleihung

Die Ehrungen erfolgen bei der Jahreshauptversammlung oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 8 Befreiung

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Vereinsbeitragszahlung freigestellt. Sie haben freien Zutritt zu allen Veranstaltungen.

§ 9 Sonstiges

1. Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.
2. Ausnahmsweise können auch Ehrungen im Sinne des § 2.1 an Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.
3. Der Vorstand ist ermächtigt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage den zu ehrenden Personen ein Geschenk zu überreichen.

§ 10 Besondere Anlässe

Persönliche Feiern:

	Ab dem 60. Geburtstag	Hochzeiten
Passive und Aktive Mitglieder	Alle 10 Jahre Glückwunschkarte	Glückwunschkarte und Zuwendung
Ehemals oder noch aktive Ehrenamtlich tätige	Alle 10 Jahre Glückwunschkarte und Zuwendung	Glückwunschkarte und Zuwendung

Beerdigungen:

Passive und aktive Mitglieder	Trauerkarte
Ab 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit	Trauerkarte und Kranz
Ab 25 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit	Trauerkarte und Kranz und Grabrede
Ehrenmitglied	Trauerkarte und Kranz und Grabrede

Über Art bzw. Wert der Zuwendung entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Eine Grabrede ist nach oben genannten Grundsätzen nur zu halten, wenn der Verstorbene in Reutlingen beigesetzt wird.

§ 11 Erlöschen und Entzug der Ehrung

Eine verliehene Ehrung erlischt, wenn ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird. Ehrungen können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes entzogen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt alle entsprechenden Regelungen und Beschlüsse des Vereins, die bislang die Ehrungen seiner Mitglieder beinhalten.

Reutlingen, den 30.06.2024

Antragsformular

Abteilung	
Antragssteller	
Leitungsnahtel in Silber beantragt für ..	
Begründung	